



## Aus der Rechtsprechung zu den Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB

---

### Prüfung der Aussetzungsreife / Verhältnismäßigkeit, §§ 67e, 67d II StGB:

Der 75-jährige Betroffene befand sich bereits seit 1984 mit Unterbrechungen (Bewährungsaussetzungen, Widerrufe) im psychiatrischen Maßregelvollzug, weil er aufgrund einer paranoiden Wahnvorstellung eine gefährliche Körperverletzung und später Diebstähle begangen und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte geleistet hatte.

Eine externe Sachverständige und die Klinik gingen weiterhin von einer ungünstigen Prognose aus. Weitere Straftaten seien aufgrund seiner Krankheit zu erwarten. Wegen mangelnder Konfliktfähigkeit und der handlungssteuernden Wirkung seines Wahns sei seine Behandlungsprognose eher ungünstig. Der Zweck der Maßregel sei nicht erreicht.

StVK und OLG teilten diese Einschätzung und beließen den Betroffenen im Maßregelvollzug.

Das BVerfG gab der Vf.-Beschwerde wegen Verletzung des Freiheitsgrundrechts iVm dem Rechtsstaatsprinzip statt. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit genüge angesichts zunehmendem Gewichts des Freiheitsanspruchs nicht bestimmten Mindestanforderungen: Die mögliche Gefährdung der Allgemeinheit sei zur Dauer des erlittenen Freiheitsentzugs in Beziehung zu setzen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei auch in die Prüfung der Aussetzungsreife einzubeziehen (integrative Betrachtung). Die vom Untergebrachten ausgehende Gefahr ist hinreichend zu konkretisieren: Ob und welche Taten zu erwarten sind, drohende Häufigkeit und Rückfallfrequenz, die Besonderheit des Einzelfalles und die veränderten Umstände seit der Anordnung sowie die künftige Entwicklung sind zu berücksichtigen. Dies hat gerade bei lang dauernden Unterbringungen, zB. seit über 15 Jahren, auch in die Begründung einer Entscheidung einzufließen. Der Bewertungsspielraum der StVK engt sich ein, und die verfassungsgerichtliche Kontrolldichte wächst. Hier komme die Prüfung hinzu, ob die Gefährlichkeit des Betroffenen nicht inzwischen aus Altersgründen in einem solchen Maße reduziert sei, dass körperliche Angriffe im Sinne der Anlasstaten nicht mehr zu erwarten seien.

*BVerfG (3.K.d. Zweiten Senats), Beschl. v. 21.01.2010 – 2 BvR 66/09 = BeckRS 2010, 46883*

---

©Bearbeitung: Dr. jur. Heinz Kammeier